



**Pet 4-19-11-8131-028471**

65812 Bad Soden am Taunus

Förderung der beruflichen  
Weiterbildung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass jegliche staatlich anerkannte Weiterbildung für Bezieher von Arbeitslosengeld I gefördert wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass staatlich anerkannte Hochschulen zertifiziert und grundsätzlich zur Weiterbildung geeignet seien. Sie bedürften keiner speziellen Zertifizierung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 70 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach § 176 Absatz 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen oder durchführen lassen, einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle bedürfen. Für



Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 (Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen) und §§ 81 und 82 SGB III (Weiterbildungsmaßnahmen) müssen zusätzlich auch Maßnahmenzulassungen vorliegen. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems durch bundeseinheitlich geregelte Mindeststandards nachhaltig zu verbessern.

Der AZAV-Beirat bei der Bundesagentur für Arbeit, ein mit Expertinnen und Experten besetztes Gremium, stellt fest, dass die Zulassungspflicht für alle Träger nach § 21 SGB III, also auch für staatliche Schulen und Hochschulen gilt. Auf das Zulassungsverfahren kann auch nicht mit Blick auf die staatliche Schulaufsicht oder die Hochschulakkreditierung verzichtet werden. Auch entsprechende Forderungen der Länder wurden stets abgelehnt. Die originären Aufgaben der Schulaufsicht sowie der Hochschulakkreditierung sind andere, als die Qualität von Leistungsanbietern der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu prüfen. Eine Zulassungspflicht nach der AZAV impliziert somit nicht die Annahme, dass die Prüfungen in den anderen Bereichen ungenügend seien. Die Regelungen zur Zulassung von Maßnahmen sehen ergänzende, für den Bereich der Arbeitsförderung zu berücksichtigende Voraussetzungen vor, die von den landesrechtlichen Regelungen nicht gefordert werden (z. B. Prüfung von Kostensätzen auf Angemessenheit, arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, die Angemessenheit der Dauer berufsabschlussbezogener Maßnahmen). Auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Weiterbildungsanbieter wäre eine Dispensregelung für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsanbieter nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Zulassungspflicht für staatliche Schulen und Hochschulen für sachgerecht und geboten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen deshalb nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.